

Stadt Liestal
Kanton Basel-Landschaft



Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien

April 2009

S+R/RU .\gemeinde\LIESTAL\40-084\1 Korrespondenz\40084_Ber01_Waldbaulinien Konzept.doc

30. April 2009



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 921 20 11

40.084

Grundlagen

Nach dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1999 (RBG) beträgt der gesetzliche Bauabstand von Waldrändern 20m.

Der gesetzliche Abstand dient der Sicherheit der Bauten vor umstürzenden Bäumen, der Möglichkeit für die Waldrandpflege, dem Erhalt von ökologisch wertvollen Rückzugsgebieten für Flora und Fauna und der Wohnhygiene (verzicht auf schattige, nasse Baustandorte).

Soll der Abstand von 20m unterschritten werden, muss eine Baulinie (Waldbaulinie) gem. § 97 Abs.1 Lit.e errichtet werden.

Innerhalb der Bauzonen werden Waldbaulinien ab der durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmten statischen Waldgrenzen festgelegt.

Die Arten von Waldbaulinien werden in §97 Abs.3 RBG festgelegt. Es sind dies:

- Baulinien für unterirdische Bauten und Bauteile
- Baulinien für einzelne Stockwerke (z.B. eingeschossige Nebenbauten gem. §57 RBV)
- Baulinien für Bauten und Anlagen, die dem Lärmschutz dienen.

Der minimale Abstand von Waldbaulinien wurde auf 10m festgelegt, in begründeten Ausnahmefällen kann dieser Abstand bei vorbestandene Bauten unterschritten werden.

§ 97 Abs 5 RBG (Auszug aus Raumplanungs- und Baugesetz)

⁵ Werden Baulinien entlang von Waldrändern festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von zehn Metern zur Waldgrenze einzuhalten. Bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 Meter am Wald überbaut sind, kann eine Baulinie, der vorbestandene Situation Rechnung tragend, auch mit einem geringeren Abstand zur Waldgrenze festgelegt werden. Bestehende Baulinien, die einen Mindestabstand von 10 Meter zum Wald nicht einhalten, müssen nicht angepasst werden, soweit sie ausserhalb des Waldes liegen.

Grundsätze

Die Errichtung von Waldbaulinien und somit die Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 20m soll einheitlich gemäss nachstehenden Kriterien festgelegt werden.

1. Wo die Überbaubarkeit von Parzellen nicht wesentlich eingeschränkt wird, soll der gesetzliche Waldabstand von 20m für Hauptbauten nicht unterschritten werden.
2. Wo die Überbaubarkeit von Grundstücken durch den gesetzlichen Waldabstand von 20m massgebend eingeschränkt wird, können Waldabstände geringer als 20m festgelegt werden. Der verminderte Abstand wird auf Grund folgender Kriterien festgelegt:
 - der Sicherheit
 - der Ökologie
 - der Beschattung
 - der Überbaubarkeit
 - der Gleichbehandlung
 - der einheitlichen Festlegung innerhalb eines Gebietes
 - die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

Die Abstände sollen wenn möglich in ganzen Metern (zwischen 10 und 20m) angegeben werden.

3. Die Unterschreitung des Waldabstandes von 10m ist nur in Ausnahmefällen, bei vorbestandene, rechtmässig erstellten Bauten möglich. Bestehende Kleinbauten werden in der Regel nicht berücksichtigt.
Die Unterschreitung des minimalen Abstandes von 10m wird mit dem Forstamt beider Basel abgesprochen.
4. Vorbestandene Baulinien mit einem geringeren Waldabstand als 10m können bestehen bleiben, sofern sie ausserhalb des Waldareales liegen und in das umliegende Waldbaulinienkonzept passen.
5. Liegt eine Strasse zwischen Wald und Bauzone ist die Baulinie auf der Bauzonenseite als Waldbaulinie festzulegen. Bauten und Bauteile zwischen Waldbaulinie und Strassenlinie dürfen gem. §54 RBV erstellt werden.
6. Wo es die Sicherheit und die ökologischen Aspekte zulassen, können Waldbaulinien für Nebenbauten mit geringeren Abständen als 20m, jedoch nicht weniger als 10m, festgelegt werden.